Genehmigt
Balingen, den 26. JULI 1996
Landratsamt Zollernalbkreis
Häske

Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 17.7.96 abgeschlossen.
Balingen, 17.7.96
Landratsamt Zollernalbkreis
Häske

SATZUNG
über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßstetten

Aufgrund von § 74 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) i.V.m. § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 19. Juni 1996 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1
Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs.1 Landesbauordnung) wird erhöht :

1. für Wohnungen über 50 qm Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze;

2. für Wohnungen über 100 qm Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus den Lageplänen des Stadtbauamtes Meßstetten im Maßstab 1 : 2500 vom 13. Mai 1996, die Bestandteil dieser Satzung sind. Er umfaßt

1. den Bereich der Sanierungsgebiete "Ortsmitte I" und "Ortsmitte II" in Meßstetten (Anlage 1);

2. den Bereich des Baugebietes "Bueloch II" in Meßstetten (Anlage 2);

3. den Bereich des Baugebietes "Rechts der Hartheimer / links der Hossinger Straße in Meßstetten (Anlage 3);

4. den Bereich des Baugebietes "Am Berg, Lautlinger Weg, Hinter dem Berg" in Meßstetten (Anlage 4);

5. den Bereich des Baugebietes "Eichhalde" in Meßstetten (Anlage 5);

6. den Bereich des Baugebietes "Steinrinne II" in Meßstetten (Anlage 4);

7. den Bereich des Baugebietes "An der Seite II" in Meßstetten-Hartheim (Anlage 6);

8. den Bereich des Baugebietes "An der Seite" in Meßstetten-Hartheim (Anlage 6);

9. den Bereich des Baugebietes "Im Kleinen Öschle" in Meßstetten-Heinstetten (Anlage 7);

10. den Bereich des Baugebietes "Hofen und in den hinteren Wiesen" in Meßstetten-Heinstetten (Anlage 8);

11. den Bereich des Baugebietes "Unter Palmen II" in Meßstetten-Heinstetten (Anlage 9);

12. den Bereich des Baugebietes "Kapf II" in Meßstetten-Hossingen (Anlage 10);

13. den Bereich des Baugebietes "Ödertal" in Meßstetten-Hossingen (Anlage 10);

14. den Bereich des Baugebietes "Scheibenbühl", und "Ergänzung des Baugebietes Scheibenbühl" in Meßstetten-Oberdigisheim (Anlage 11);

15. den Bereich des Baugebietes "Unter Nack, Teil II", in Meßstetten-Tieringen (Anlage 12);

16. den Bereich des Baugebietes "Nack III" in Meßstetten-Tieringen (Anlage 12);

17. den Bereich des Baugebietes "Bittenhalde II" in Meßstetten-Tieringen (Anlage 12);

18. den Bereich des Baugebietes "Kehlen" in Meßstetten-Tieringen (Anlage 12);

19. den Bereich des Baugebietes "Mühlstraße" in Meßstetten-Unterdigisheim (Anlage 13);

20. den Bereich des Baugebietes "Hinter der Kirche II" in Meßstetten-Unterdigisheim (Anlage 14);

Als besondere Anlage ist der Satzung die Begründung beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Meßstetten, den

Mennig, Bürgermeister

Stadt Meßstetten 14 Zollernalbkreis

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß und Entwurfsberatung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 LBO i.V.m. § 4 Abs. 1 GemO BaWü

Die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßstetten wurde am 19. April 1996 vom Gemeinderat beschlossen.

Öffentliche Auslegung und Bürgerbeteiligung gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauG

Die öffentliche Auslegung wurde am 26. April 1996 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßstetten wurde zusammen mit ihrer Begründung vom 06. Mai 1996 bis 06. Juni 1996 öffentlich ausgelegt.
In diesem Zeitraum fand auch die Bürgerbeteiligung statt.

Satzungsbeschluß gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V. mit § 10 BauGB und § 4 GemO

Die örtliche Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßstetten wurde durch den Gemeinderat am 19. Juni 1996 als Satzung beschlossen.

Genehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 11 BauGB

Die örtliche Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßstetten wurde vom Landratsamt mit Erlaß vom 26. Juli 1996, Az. 301 hä/mü 621.41 genehmigt.

Ausfertigung

Es ist wird bestätigt, daß die örtliche Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßsetten zusammen mit den Lageplänen vom 13. Mai 1996 und der Begründung vom Gemeinderat als Satzung beschlossen wurde, und daß das für die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Meßstetten, den 20. August 1996

Mennig, Bürgermeister

Stadt Meßstetten 14 Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Die örtliche Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Meßstetten ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Meßstetten Nr.34 vom 23.08.1996 am 23.08.1996 in Kraft getreten.